



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

A. Problem

Die Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindertageseinrichtungen und Plätzen ist gemeinsame Aufgabe von Kreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden. Zentrales Steuerungselement in diesem Bereich ist die Bedarfsplanung der Kreise und kreisfreien Städte nach § 7 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG), die auch von grundlegender Bedeutung für die Finanzierung von Kinderbetreuungsangeboten ist. Die Kreise sind gesetzlich verpflichtet, den Bedarf an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen jährlich zu erheben, den örtlichen Bedarf zu ermitteln und ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen nach Art, Umfang und Ausgestaltung festzulegen. Dabei sind auch die Bedürfnisse und Wünsche der Sorgeberechtigten zu berücksichtigen. Die Bedarfspläne der Kreise und kreisfreien Städte sind ferner je nach Erfordernis, mindestens jedoch einmal in jeder Wahlperiode fortzuschreiben.

Um eine adäquate Bedarfsplanung gewährleisten zu können und den erforderlichen Aus- und Neubau von Kindertageseinrichtungen zielgerichtet koordinieren zu können, sind verlässliche Datengrundlagen erforderlich. Bisher besteht in Schleswig-Holstein nicht die Möglichkeit, tagesaktuell die Auslastung einzelner Einrichtungen oder ungedeckte Bedarfe abzufragen. Dies erschwert den Kreisen und kreisfreien Städten die Erfüllung ihrer Pflicht zur Erstellung und Fortschreibung von Bedarfsplänen. Die tatsächlichen örtlichen Bedarfe und Verhältnisse sind auf Grundlage der zur Verfügung stehenden statistischen Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik oftmals nur schwer abzuschätzen. Bereits 2009 hat der Landesrechnungshof im Rahmen der Querschnittsprüfung „Finanzierung von Kindertageseinrichtungen“ festgestellt, dass keiner der seinerzeit eingesehenen Bedarfspläne die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Versorgung mit Betreuungsangeboten vollständig erfüllt hat.

Hinzu kommt, dass auch für Eltern kein einheitliches Informationsportal in Schleswig-Holstein vorhanden ist. Oftmals ist ein Überblick über die örtlichen Angebote erst nach längerer Recherche möglich.

B. Lösung

Ziel der Landesregierung ist es, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die rechtliche Grundlage für eine landesweite Datenbank im Bereich der Kindertagesbetreuung zu schaffen. So soll es sowohl Kreisen und Gemeinden als auch Kindertageseinrichtungen und Eltern ermöglicht werden, bedarfsgerechte Planungen auf Basis der tatsächlichen örtlichen Anforderungen durchzuführen.

Das Projekt „landesweite Kita-Datenbank“ ist bereits im September 2013 durch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände ins Leben gerufen worden. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung hat seitdem das Projekt unter Leitung der kommunalen Landesverbände fachlich begleitet und den vorliegenden Gesetzentwurf, auch in Abstimmung mit dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), erarbeitet.

Eine landesweite Datenbank kann dabei nicht nur den Kreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden die Bedarfsplanungs- und Sicherstellungsaufgaben nach dem Kin-

dertagesstätten-gesetz (KitaG) erleichtern, sondern auch Eltern eine schnelle, zukunftsfähige und verlässliche Plattform rund um das Thema Kindertagesbetreuung bieten. Hierzu können die auf Grundlage des eingefügten § 8a KitaG erhobenen Daten elektronisch im Rahmen eines Onlineportals zur Verfügung gestellt werden. Geplant ist, dass neben Informationen zu den einzelnen Einrichtungen in ihren unterschiedlichen Ausformungen, es Eltern auch ermöglicht werden soll, sich über diese Plattform über verfügbare Angebote an ihrem Wohnort und wohnortnah zu erkundigen und Voranmeldungen elektronisch durchzuführen.

Durch das so entstehende Gesamtbild über vorhandene Angebote und Bedarfe der Kinder und Eltern würde eine tagesaktuelle Übersicht und Datengrundlage über Belegungen, freie Plätze und gegebenenfalls ungedeckte Bedarfe verfügbar. Bereits vorhandene Managementsysteme einzelner kreisangehöriger und kreisfreier Städte können durch definierte Schnittstellen an die landesweite Datenbank angebunden werden. Dabei soll der Zugriff auf personenbezogene Daten auf die öffentlichen Stellen beschränkt sein, die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages auf diese angewiesen sind. Eine Weitergabe an andere Stellen ist nur in anonymisierter Form zulässig.

Eine entsprechende Datenbank soll auf Grundlage des eingefügten § 8a KitaG als gemeinsames Verfahren nach dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) errichtet und betrieben werden. Eine zentrale Stelle, die für die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens (u.a. § 8 Abs. 2 LDSG) verantwortlich ist, soll auf kommunaler Ebene angesiedelt werden. Die Bestimmung dieser Stelle erfolgt entsprechend § 8 Abs. 2 LDSG durch Verordnung des für die Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege zuständigen Ministeriums.

C. Alternativen

Gleichermaßen effektive Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten und Verwaltungsaufwand

Die bloße Änderung des Kindertagesstätten-gesetzes verursacht keine Kosten für die öffentlichen Haushalte. Hier wird lediglich die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, personenbezogene Daten im Anmeldeverfahren erheben zu können.

Weitergehende Kosten und Verwaltungsaufwände werden erst durch den Aufbau und die Einrichtung einer landesweiten KiTa-Datenbank verursacht werden. Hier sind zunächst Projektkosten für die Entwicklung bzw. Beschaffung einer entsprechenden Software und die Prozessbegleitung zu erwarten. Die Höhe dieser im Projekt anfallenden Kosten sind allerdings unabhängig von der Gesetzesänderung zu sehen und stehen nur mittelbar im Zusammenhang.

Die Einführung der Kita-Datenbank wird unterstützt aus Mitteln der IT-Harmonisierung, die das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der übergreifenden IT-Zusammenarbeit bis Ende 2016 zur Verfügung stellt.

Mit der Einfügung eines neuen § 8a KitaG werden keine zusätzlichen öffentlichen Aufgaben auf Kreise und Kommunen übertragen oder neue Standards zur Aufgabenerfüllung gesetzt. Die Nutzung der Verarbeitungsmöglichkeiten und eine Beteiligung an einer landesweiten Datenbank soll den Gemeinden und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf freiwilliger Basis ermöglicht werden. Ausgleichspflichtige Mehrbelastungen im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes sind insoweit nicht gegeben.

2. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Bei der Bedarfsplanung im Bereich von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege handelt es sich zwar um Aufgaben, die im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten erledigt werden. Der Aufbau einer landesweiten Datenbank eröffnet jedoch grundsätzlich auch Möglichkeiten für eine künftige fachliche länderübergreifende Zusammenarbeit der Fachressorts.

F. Information des Landtages nach Artikel 22 Landesverfassung

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist mit Schreiben vom 07.10.2014 von dem Gesetzentwurf unterrichtet worden.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

Entwurf
Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Vom...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
In Abschnitt III wird nach der Überschrift zu § 8 folgende neue Überschrift eingefügt: „§ 8a Verarbeitung von personenbezogenen Daten“
2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a
Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Kinder und Sorgeberechtigten, die in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege betreut werden oder künftig betreut werden sollen, dürfen von den Einrichtungen und Pflegepersonen zu den nachfolgenden Zwecken erhoben und verarbeitet werden:
 1. Zur Erfüllung ihres Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages nach § 4,
 2. zum Zwecke der Planung und Sicherstellung nach Abschnitt III,
 3. zur Erfüllung gesetzlicher Melde- und Auskunftspflichten nach § 47 SGB VIII und §§ 98, 102 Absatz 2 SGB VIII.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind auf Verlangen der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson zur Angabe folgender personenbezogener Daten verpflichtet:
 1. Name, Vorname und Anschrift des Kindes,
 2. Betreuungsbedarf,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Geschlecht,
 5. Namen, Vornamen und Anschriften der Sorgeberechtigten.

Eine Angabe zu Satz 1 Nummer 4 unterbleibt, wenn das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann.
- (3) Die nach Absatz 2 erhobenen Daten dürfen für die in Absatz 1 genannten Zwecke in einem gemeinsamen Verfahren im Sinne von § 8 Landesdatenschutzgesetz verarbeitet werden. Die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen

Jugendhilfe dürfen diese Daten untereinander verarbeiten, soweit es zur ihrer jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Eine Übermittlung von Daten an andere Stellen ist nur in anonymisierter Form zulässig.

- (4) Die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Daten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 mit den Daten der Meldebehörden abgleichen.
 - (5) Das Nähere über die erforderliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke in einem landesweiten automatisierten Verfahren und die zentrale Stelle nach § 8 Absatz 2 Landesdatenschutzgesetz regelt das für die Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege zuständige Ministerium durch Verordnung.“
3. In § 8 Absatz 2 wird die Angabe „26. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S.123)“ durch die Angabe „8. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 604)“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2015

Torsten Albig
Ministerpräsident

Kristin Alheit
Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Aufgaben der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten und den Gemeinden nach dem Kindertagesstättengesetz als gemeinsame Aufgabe. Um diese Aufgaben bedarfsgerecht und zielgenau erfüllen zu können, ist insbesondere eine verbesserte Datengrundlage erforderlich. Diese Grundlage kann durch die vorgeschlagene Datenverarbeitungsnorm geschaffen werden. Mit der vorgeschlagenen Norm wird den Kreisen und Kommunen erstmals die Möglichkeit eröffnet, Daten zu Auslastungen, gegebenenfalls ungedeckten Bedarfen, Betreuungsformen und Betreuungszeiten zu erfassen, zu bündeln und zur Planung und Sicherstellung verwenden zu können.

Bislang werden Kinder oftmals bei mehreren Kindertageseinrichtungen und über kommunale Grenzen hinweg angemeldet, ohne dass die Kreise und die kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe von Mehrfachanmeldungen Kenntnis erlangen. Künftig sollen die personenbezogenen Daten der zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege angemeldeten und vorangemeldeten Kinder durch die Einrichtung oder Pflegeperson an eine zentrale Stelle übermittelt werden und einem eng beschränkten Kreis von öffentlichen Stellen zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung stehen. So könnten erstmals Doppelanmeldungen identifiziert, vorhandene Kapazitäten bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt und gegebenenfalls ungedeckten Bedarfen vor Ort systematisch und individuell entgegen gewirkt werden.

Die Nutzung dieses Verfahrens erfolgt auf freiwilliger Basis und ist für die Kreise, kreisfreien Städte und Kommunen nicht verbindlich. Es liegt insoweit in der Verantwortung der Kreise, Kommunen und kreisfreien Städte im Einvernehmen mit den Einrichtungen und deren Trägern über die Nutzung des Verfahrens zu entscheiden.

B. Einzelfallbegründung

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Zu Nummer 1

Das Kindertagesstättengesetz hat eine amtliche Inhaltsübersicht. Diese wird an die Änderungen angepasst und § 8a KitaG in Abschnitt III eingefügt.

Zu Nummer 2

§8a Absatz 1 – Zweckbestimmung

Die Regelung ermöglicht es Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen, personenbezogene Daten der Kinder und Sorgeberechtigten aufgrund gesetzlicher Ermächtigung zu erheben und zu verarbeiten. Durch die Schaffung einer gesetzlichen Datenverarbeitungsgrundlage sind Einwilligungserklärungen im Einzelfall entbehrlich, soweit durch die Einrichtung bzw. die Pflegeperson als nicht öffentliche

Stelle lediglich der gesetzlich verankerte Datenumfang erhoben wird (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BDSG). Es dürfen künftig nicht nur die Daten der Kinder, die bereits in der Einrichtung betreut werden erfasst werden, sondern auch die Daten derjenigen Kinder, die für einen Betreuungsplatz vorangemeldet sind. Nur so kann eine vollständige Datengrundlage geschaffen werden, die dem Zweck der Planung und Sicherstellung nach Abschnitt 3 des Kindertagesstättengesetzes dienlich ist.

Die zulässigen Verwendungszwecke in Absatz 1 sind beschränkt auf Verwendungsmöglichkeiten im Kinder- und Jugendhilfebereich. Schnittstellen zu vorhandenen gesetzlichen Meldepflichten nach § 47 SGB VIII und §§ 98ff SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfestatistik) werden geschaffen, um Effizienzpotentiale zu heben und den Kreisen und kreisfreien Städten eine Vereinfachung der Verwaltungs- und Planverfahren zu ermöglichen.

§8a Absatz 2 – personenbezogene Daten

Absatz 2 zählt abschließend diejenigen personenbezogenen Daten auf, die auf Verlangen der Einrichtung bzw. der Tagespflegeperson durch die Sorgeberechtigten angegeben werden müssen. Diese gesetzliche Verpflichtung ist beschränkt auf diejenigen Daten der Kinder und Sorgeberechtigten, die zur Bedarfsplanung und zur Erfüllung des Rechtsanspruchs aus § 24 SGB VIII erforderlich sind.

§8a Absatz 3 – gemeinsames automatisiertes Abrufverfahren

Absatz 3 der Vorschrift betrifft Regelungen zum Verfahren und zum Austausch der Daten zwischen den beteiligten öffentlichen Stellen. Die landesweite Kita-Datenbank soll als gemeinsames automatisiertes Abrufverfahren nach § 8 LDSG aufgebaut und betrieben werden. Die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur von den aufgezählten öffentlichen Stellen verarbeitet und untereinander zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1-3 weitergegeben und ausgetauscht werden. Eine zentrale Stelle nach § 8 Abs. 2 LDSG soll dabei die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens gewährleisten. Die Bestimmung der zentralen Stelle im Sinne dieser Vorschrift erfolgt durch Verordnung aufgrund des § 8 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 8a Abs. 5 KitaG.

§8a Absatz 4 – Abgleich mit der Spiegeldatenbank

Durch einen Abgleich der nach Absatz 1 und 2 erhobenen Daten mit den Daten der Meldebehörden sollen Doppel- und Fehleingaben identifiziert werden können. Dies ist notwendig, um die Verlässlichkeit der eingegebenen Daten sicherzustellen, die zur Bedarfsplanung und zur Erfüllung des Rechtsanspruchs erforderlich sind. Für den automatisierten Abruf dieser Daten durch öffentliche Stellen bei den Meldebehörden stellt § 38 Absatz 1 Bundesmeldegesetz die Befugnisnorm dar.

§8a Absatz 5 – Verordnungsermächtigung

Weitere Einzelheiten zur Ausgestaltung der landesweiten Datenbank sollen im Rahmen einer ministeriellen Verordnung auf Grundlage des Absatzes 5 geregelt werden. Dies betrifft zum einen die Bestimmung der zentralen Stelle nach § 8 Abs. 2 LDSG, zum anderen aber auch Einzelheiten zur Abrufberechtigung verschiedener Stellen, zu Fragen der Protokollierung und zu Lösungsfristen. Diese überwiegend technischen Fragen können angemessen und interessengerecht im Rahmen einer ministeriellen Verordnung festgelegt werden.

Zu Nummer 3

Mit dieser Änderung wird eine veraltete Fundstellenangabe auf den neuesten Stand gebracht. Die Änderung ist ausschließlich redaktioneller Natur und dient der Rechtsklarheit.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.